

**Abteilung Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung**

Frau Cammerer
Telefon 0 70 71 / 2 07 – 3202
Telefax 0 70 71 / 2 07 – 3299
veterinaerwesen@kreis-tuebingen.de
Raum B 041

Landratsamt Tübingen • Postfach 19 29 • 72009 Tübingen

Herrn

Az. 32/VIG256/2024/LC
29.05.2024

Antrag auf Auskunftsverweigerung
Betrieb: Gaststätte „Restaurant 1821“
Wilhelmstr. 3 in 72074 Tübingen

Sehr geehrter Herr,
Ihre Anfrage vom 20.05.2024 ergeht folgende

Entscheidung:

1. Wir gewähren die von Ihnen beantragten Auskünfte.
2. Der Informationszugang erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe an den Betreiber.
3. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung

Sie haben unter Berufung auf das VIG Auskünfte über die Gaststätte „Restaurant 1821“ beantragt.
Die von Ihnen beantragten Auskünfte fallen unter die in § 2 Abs. 1 VIG genannten gesetzlichen Bestimmungen. Gemäß § 2 Abs. 1 VIG sind die beantragten Auskünfte zu erteilen. Es bestehen keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG. Nach § 5 (2) VIG ist der Antrag in der Regel innerhalb von einem Monat zu bescheiden. Im Fall einer Beteiligung Dritter verlängert sich die Frist auf zwei Monate; der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten. Die Entscheidung über den Antrag ist auch der oder dem Dritten bekannt zu geben. Auf Nachfrage des Dritten legt die Stelle diesem Namen und Anschrift des Antragstellers offen.

Diese Entscheidung wird heute auch an den Betreiber der Gaststätte „Restaurant 1821“ gesandt. Gemäß § 5 Abs. 4 VIG wird der Informationszugang spätestens 14 Tage nach der Bekanntgabe an den Betreiber der Gaststätte „Restaurant 1821“ erfolgen.
Die Gebührengenehmigung beruht auf § 7 Abs. 1 VIG.

Die VIG-Auskunft dient zu Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt.

Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgen daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben.
Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf Secret“ verbundene kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können.

Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Tübingen, Am-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen Widerspruch eingelegt werden.

Mit

Grüßen

Car